

Hinweise
des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Ar-
beit und Familie
für das Halten von Tieren in Tierheimen

Inhaltsverzeichnis

I	verwendete Begrifflichkeiten	5
II	Allgemeine Haltungsbedingungen/Räumlichkeiten	6
IV	Betreuung	9
V	Quarantäne/Veterinärmedizinische Betreuung	10
VI	Hygienemaßnahmen	12
VII	Dokumentation	13
VIII	Vermittlung	13
IX	Einschläfern von Tieren	14

Empfehlungen für das Halten von Tieren in Tierheimen

„Tierheime sind auf Dauer angelegte, nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Einrichtungen, die vor allem Heimtiere und streunende Tiere aufnehmen. [In dieser Definition] finden sich die Begriffsbestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, für die Tierheime, die auf Dauer angelegt sind und regelmäßig der Aufnahme und Pflege von Fund- oder Abgabetieren dienen (AVV 12.2.1.1) und des Europäischen Tierhaltungsübereinkommen vom 13. November 1987, das als Tierheim eine nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Einrichtung bezeichnet, in der Heimtiere in größerer Anzahl und – je nach nationalem Recht – streunende Tiere aufgenommen werden können (Art. 1 Abs. 4. Heimtiere sind nach Art. 1 Abs. 1 solche Tiere, die der Mensch insbesondere in seinem Haushalt zu seiner eigenen Freude und als Gefährten hält oder die für diesen Zweck bestimmt sind). Eine ähnliche Einrichtung ist gegeben, wenn Sinn und Zweck der Erlaubnispflicht für Tierheime auch für die Erlaubnisbedürftigkeit dieser Einrichtungen spricht (BVerwG Urt. v. 23. Oktober 2008, NVwZ-RR 2009, 102). Abzustellen ist vor allem darauf, ob die Einrichtung Funktionen erfüllt, die bei Tierheimen geläufig sind, unabhängig davon, ob daneben andere Aufgaben wahrgenommen werden.“¹

Für das Betreiben eines Tierheims oder einer ähnlichen Einrichtung ist eine Erlaubnis des örtlich zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes – zuständige Behörde – nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) in der jeweils geltenden Fassung **vor Aufnahme der Tätigkeit** erforderlich. Die Erlaubnis wird für bestimmte Tierarten, Tierzahlen und Räumlichkeiten erteilt. Die darin niedergelegten Bestimmungen hinsichtlich Art und Anzahl der zu haltenden Tiere sind in jedem Falle einzuhalten. Sobald sich Änderungen ergeben, die auf die Erlaubniserteilung abzielen, ist dies im Vorfeld mit der zuständigen Behörde abzuklären.

Die folgenden Empfehlungen wurden durch das Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie in Zusammenarbeit mit einzelnen Vertreterinnen und Vertretern der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte, des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz sowie dem Landestierschutzverband Thüringen e. V. entwickelt. Grundlage bildeten die Empfehlungen des damaligen Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit

¹Lorz/Metzger/Metzger, 7. Aufl. 2019, TierSchG § 11 Rn. 9-11

zur Haltung von Tieren in Tierheimen aus dem Jahr 2003. Sie sollen dazu dienen, einheitliche Bedingungen im Sinne des § 2 TierSchG beim Halten von Tieren in Tierheimen in Thüringen zu gewährleisten. Außerdem sind sie als Grundlage zur Zielerreichung für die Beantragung von Fördergeldern von Neu-, Aus- und Umbauten solcher Einrichtungen gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen des Tierschutzes in Thüringen zu verstehen. Ziel der Förderung ist die Sicherstellung einer tierschutzrechtlich und veterinärhygienisch adäquaten Unterbringung von insbesondere herrenlosen, gemäß TierSchG eingezogenen oder weggenommenen Tieren sowie unter amtlicher Beobachtung stehenden Tieren und Fundtieren in Thüringen. Die in diesen Empfehlungen niedergelegten Anforderungen dienen als Zielformulierung, ein Antrag auf Förderung im Rahmen der genannten Richtlinie sollte sich stets an den folgenden Ausführungen orientieren.

I verwendete Begrifflichkeiten

- (1) Der Begriff „**aufgefundene Tiere**“ wird als Oberbegriff für alle aufgegriffenen Tiere verwendet und sagt zunächst nichts über tatsächliche Besitz- und Eigentumsverhältnisse aus.
- (2) **Fundtiere** sind Heimtiere, die mutmaßlich ihrem Halter/ihrer Halterin verlorengegangen sind oder von diesem/dieser wiederrechtlich ausgesetzt wurden. Zum Fundtier wird es gemäß § 965 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wenn es ein Finder/eine Finderin an sich nimmt.
- (3) Ein Tier ist **herrenlos**, wenn kein Eigentum an ihm besteht.
- (4) **Wildtiere** sind gemäß § 960 BGB Tiere, die einer Art angehören, die normalerweise frei von menschlicher Herrschaft lebt.
- (5) **Abgabeti**ere sind Tiere, welche von ihrem Eigentümer/ihrer Eigentümerin aufgrund persönlicher Lebensumstände nicht mehr gehalten werden können/wollen und in ein Tierheim oder eine ähnliche Einrichtung verbracht werden.
- (6) **Fortgenommene Tiere** sind Tiere, welche von den zuständigen Veterinärbehörden dem/der ursprünglichen Halter/Halterin entzogen werden.
- (7) **Verwahrtiere** sind Tiere, die durch sicherheitsrechtliche Beschlagnahme durch das Ordnungsamt oder andere hoheitliche Maßnahmen, z. B. einer Wohnungsräumung, in Verwahrung zu nehmen sind, soweit sie entsprechend der amtlichen Genehmigung im Tierheim gehalten werden können.
- (8) Der Begriff **kleine Heimtiere** umfasst als Heimtier häufig gehaltene kleine Säugetiere Kaninchen, Meerschweinchen, Degus, Hamster, Chinchillas, Ratten, Mäuse u. Ä.
- (9) **Stubenvögel** sind für die Käfighaltung geeignete Vögel, wie beispielsweise Wellensittiche, Kanarienvögel, Zebrafinken und andere kleine Vogelarten.
- (10) **Exoten** sind Tiere, die in Deutschland nicht heimisch sind und besondere Haltingsbedingungen benötigen, insbesondere Schildkröten, Schlangen und andere Reptilien, aber auch größere Vögel (z. B. Papageien), Säugetiere und Spinnentiere.

- (11) **Haltungsbereich:** Unterkünfte, in welchen die Tiere nach der durchgeführten Quarantäne zur Haltung bis zur Vermittlung verbracht werden. Nicht eingeschlossen sind Pensionsplätze, Notplätze o. Ä.
- (12) **Quarantänestation:** Station, auf welcher Tiere eingestellt werden, welche von einer ansteckenden Krankheit befallen sein könnten oder bei denen Verdacht darauf besteht (als Schutzmaßnahme gegen eine Verbreitung der Krankheit), ohne dass aktuell Symptome vorliegen. Die Quarantäne dient zum Schutz von Mensch oder Tier vor ansteckenden Infektionskrankheiten und stellt eine befristete Separation von Tieren dar, welche verdächtig sind, an bestimmten Erkrankungen bereits erkrankt oder Überträger dieser zu sein, ohne bisher selbst Symptome entwickelt zu haben.
- (13) **Krankenstation:** Bereich zur Haltung von Tieren, welche tatsächlich symptomatisch erkrankt sind. Die Krankenstation dient einer vorübergehenden Separation der Tiere für die Dauer einer Erkrankung, um eine Ansteckung zu verhindern bzw. den Tieren eine ungestörte Genesung zu ermöglichen. Bei nicht ansteckenden Erkrankungen ist in Abstimmung mit einem Tierarzt/einer Tierärztin zu entscheiden, ob die Verbringung in eine separate Krankenstation notwendig ist oder ob eine anderweitig isolierte Haltung angezeigt wäre.

II Allgemeine Haltungsbedingungen/Räumlichkeiten

- (1) Die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen müssen eine den Anforderungen des § 2 TierSchG entsprechende Unterbringung, Pflege und Ernährung der Tiere sichern. Als Grundlage zur Auslegung sind die im Anhang beigefügten Checklisten für die einzelnen Tierarten bzw. die genannten Quellen zu verwenden.
- (2) Vorübergehende Überbelegungen bedürfen einer Mitteilung zum nächstmöglichen Zeitpunkt an das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt. Bei der Meldung von Überbelegungen ist nicht nur der reine Platzbedarf anzusetzen, sondern auch die personelle Kapazität der Einrichtung. Im Falle der Haltung von Hunden ist vor einer Überbelegung gemäß § 9 Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) die Zulassung einer Ausnahme beim zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt einzuholen. Etwaige abweichende Auflagen gemäß der vorliegenden Genehmigung nach § 11 TierSchG bleiben hiervon unberührt.

Da es in Tierheimen, besonders in der Urlaubszeit, häufig zu Engpässen kommen kann, sollte jedes Tierheim in einem Notfallplan Regelungen zum Umgang mit solchen Engpässen festlegen, dies beinhaltet unter anderem die Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt sowie Tierheimen aus der Nachbarschaft zwecks Übernahme einiger Tiere, die vorübergehende Aufnahme von Tieren durch Pflegestellen und andere Möglichkeiten zur artgerechten Unterbringung der Tiere. Zudem sollte der Notfallplan genaue Anweisungen an Mitglieder/Personal enthalten, welche Schritte ggf. einzuleiten sind.

- (3) Ein Tierheim muss über eine Quarantänestation und eine Krankenstation verfügen. Die Quarantänestation und die Krankenstation sind räumlich so voneinander und von den übrigen Stationen zu trennen, dass eine Infektionsgefahr für die dort gehaltenen Tiere weitgehend ausgeschlossen werden kann. Dies bedeutet, dass Unterkünfte für die Quarantäne nicht für den Vermittlungs-/Haltungsbereich oder den Krankbereich verwendet werden dürfen und umgekehrt. Insofern ist bei der Einschätzung der Kapazität eines Tierheims oder einer ähnlichen Einrichtung auch hier eine klare Trennung zu führen. Der Beginn der Quarantäne- und der Krankenstation sind jeweils klar zu kennzeichnen und abzutrennen. Zutritt ist hier lediglich für die zuständigen Mitarbeitenden und dem betreuenden Tierarzt/der betreuenden Tierärztin der Einrichtung gestattet. Wechselkleidung und Schuhe sowie Möglichkeiten zur Reinigung und Desinfektion von Händen bzw. Arbeitsgegenständen müssen gegeben sein. Einrichtungsgegenstände, Gegenstände zur Versorgung der Tiere (Futter- und Trinkgefäße, Katzentoiletten etc.) Wechselkleidung, Wechselschuhe sowie Utensilien zur Reinigung und Desinfektion sind getrennt von denen aus anderen Bereichen zu lagern. Weitergehende tiergesundheitsrechtliche Vorgaben bleiben hiervon unberührt.
- (4) Sowohl auf der Krankenstation als auch auf der Quarantänestation sollten die Tiere in Einzelhaltung gehalten werden. Eine Ausnahme hiervon kann eine Quarantäne von Tieren aus gleichen Herkunftsbeständen bilden. Mindestens zwei Räume je Tierart und Station sollten vorhanden sein, wobei je nach Umfang aufgenommener kleiner Heimtiere und Vögel ggf. sogenannte Multifunktionsräume zur gemeinsamen Unterbringung genutzt werden können. Die Tiere sind entsprechend der Tierart und dem Gesundheitszustand zu trennen.

- (5) Bei der täglichen Betreuung der Tiere in der Einrichtung ist nach Möglichkeit folgende Reihenfolge einzuhalten: Haltungsbereich – Quarantänebereich – Krankenstation. Zwischen den einzelnen Bereichen ist jeweils eine Reinigung und Desinfektion der Hände durchzuführen. Arbeitsgegenstände und Einrichtungsgegenstände sind unter den verschiedenen Stationen nicht auszutauschen. Für evtl. infektiöse Bereiche sind Einmal-Kleidung/Schuhe vorzuhalten.
- (6) Bei der Aufnahme von Pensionstieren sollten diese von den anderen Tieren getrennt untergebracht werden, um eine Übertragung von Krankheiten und Parasiten zu vermeiden. Bei gemeinnützig arbeitenden Tierheimen ist Voraussetzung einer Aufnahme von Pensionstieren, dass ausreichend Plätze vorhanden sind, um die Aufnahme und Versorgung der Fundtiere und Abgabtiere mit Priorität gewährleisten zu können.
- (7) Fußboden, Wände und Einrichtungen aller Räume sind so zu gestalten, dass eine sichere Reinigung und Desinfektion vorgenommen werden kann. Für die Tiere dürfen keine Verletzungs- oder Vergiftungsgefahren bestehen. Es sollten gegenüber chemischen oder mechanischen Einflüssen beständige Materialien verwendet werden. Die Tiere sollten keinen Kontakt zu Abwässern haben. Einrichtungsgegenstände, welche nicht einer ausreichenden Desinfektion/Reinigung zugeführt werden können, sind nach Auszug des Tieres aus der Einrichtung oder von der Quarantäne- bzw. Krankenstation zu entsorgen.
- (8) Es sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um eine Übertragung von Krankheiten zu vermeiden.
 - Dazu gehören u. a. die Verwendung von gesondertem Putzmaterial, die Verwendung von gesonderten Futter- und Tränkgefäßen für die Quarantäne- bzw. Krankenstationen, Desinfektionsmatten oder separates Schuhwerk bzw. Einwegschutzkleidung sowie die Reinigung und Desinfektion der Hände nach der Versorgung der Tiere.
 - Eine regelmäßige gründliche Reinigung und Desinfektion aller Funktionsbereiche ist erforderlich. Hierfür ist für die einzelnen Bereiche ein Hygieneplan zu erstellen. Die regelmäßige Durchführung von Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen ist zu dokumentieren.
 - Das Personal, einschließlich Hilfskräfte und Praktikantinnen/Praktikanten, ist umfassend einzuweisen.

- (9) Die für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere erforderlichen Klimaverhältnisse (Temperatur, Licht etc.) sind einzuhalten.
- (10) Gruppenhaltung ist nur für gesunde, miteinander verträgliche Tiere geeignet.
- (11) Eine Fortpflanzung der Tiere untereinander ist zu verhindern.
- (12) Die Gesamtanlage der Einrichtung ist gegen ein Entweichen der Tiere und gegen unbefugtes Betreten zu sichern.

III Betretung von Räumen

- (1) Die Räume zur Unterbringung der Tiere sind verschlossen zu halten. Besucherinnen und Besucher haben nur in Begleitung des Tierheimleiters/der Tierheimleiterin oder einer von diesem/dieser beauftragten Person Zutritt zu den Tierräumen.
- (2) Die Quarantäne- und die Krankenstation dürfen nur durch das entsprechende Personal bzw. den Tierarzt oder die Tierärztin in gesonderter Bekleidung (zumindest mit Kittel und Überschuhen) betreten werden.
- (3) Die Trennung zum Vermittlungsbereich muss klar ersichtlich deutlich gemacht werden.

IV Betreuung

- (1) Die Unterbringung, Ernährung und Pflege der Tiere liegt in der Verantwortung einer sachkundigen Person, in der Regel ist dies der Tierheimleiter/die Tierheimleiterin oder eine beauftragte Person. Die gemäß Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 benannte verantwortliche Person hat die Tiere zu betreuen bzw. die Betreuung zu beaufsichtigen, d. h., sie muss die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen und gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen haben. Sie hat dafür zu sorgen, dass kein Tier unsachgemäß oder durch Unbefugte gefüttert, getränkt oder anderweitig versorgt wird. Sie ist für die Anleitung von ggf. weiterem Personal zuständig, welches unter ihrer Aufsicht tätig wird.
- (2) Die Tiere sind täglich artgemäß und bedarfsgerecht zu füttern. Wasser muss den Tieren ständig in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung stehen.

- (3) Wird ein Tier in die Einrichtung verbracht/eingewiesen oder abgegeben, so soll mindestens innerhalb von drei Werktagen eine Erstuntersuchung durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin durchgeführt werden. Kranke und verletzte Tiere sind umgehend von einem Tierarzt/einer Tierärztin zu untersuchen. Sofern aus vorliegenden eindeutig dem Tier zuordenbaren Dokumenten ersichtlich, ist der Impfstatus zu erheben. Anschließend ist das Tier auf die Quarantänestation oder ggf. Krankenstation zu verbringen.
- (4) Der Gesundheitszustand aller Tiere ist täglich zu überprüfen (Kontrolle der Futtermittelaufnahme, Kotausscheidung, Beobachtung des Verhaltens etc.). Bei Verdacht auf eine Erkrankung, sind die entsprechenden Tiere grundsätzlich auf der Krankenstation unterzubringen und unverzüglich einem Tierarzt/einer Tierärztin zur Untersuchung und Behandlung vorzustellen. Eine Gewichtskontrolle ist regelmäßig durchzuführen.
- (5) Es muss gewährleistet sein, dass die Tiere einen engen Kontakt zu einer Betreuungsperson haben, der sich nicht nur auf die Fütterung und Reinigung der Unterkünfte beschränkt, soweit dies den tierartspezifischen und individuellen Bedürfnissen entspricht. Gegebenenfalls können Tiere auch zur zeitweisen Betreuung geeigneten Personen übergeben werden. Diese sind entsprechend zu belehren und anzuleiten. Die Verantwortung bleibt bei der gemäß der vorliegenden Genehmigung nach § 11 Tierschutzgesetz benannten Person. Es sind die tierartspezifischen Vorgaben des Anhangs zu beachten.

V Quarantäne/Veterinärmedizinische Betreuung

- (1) Neu aufgenommene Tiere sind in der Regel und in Absprache mit dem behandelnden Tierarzt/der behandelnden Tierärztin in der Quarantänestation unterzubringen. Bei Abgabebietern ist der Besitzer/die Besitzerin vor der Einstellung über Impfungen, Krankheiten, deren Verdacht, Verhaltensauffälligkeiten und Besonderheiten seines/ihres Tieres zu befragen. Bei der Aufnahme ist durch das sachkundige Tierheimpersonal eine Voruntersuchung (Allgemeinzustand, Entzündungen, Verletzungen, Parasiten, Verhalten des Tieres) durchzuführen und bei Auffälligkeiten ist der betreuende Tierarzt/die betreuende Tierärztin zu informieren.

- (2) Die aufgenommenen Tiere, insbesondere Tiere mit unklarem Gesundheitszustand, sind so schnell wie möglich einem Tierarzt/einer Tierärztin zur Grunduntersuchung vorzustellen, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen.
- (3) Die Quarantänezeit sollte sich an den beigefügten tierartspezifischen Empfehlungen orientieren (Anlage 1). Diese bildet die für diese Tiere jeweils typischen Infektionskrankheiten und deren maximale Inkubationszeiten ab. Das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt kann je nach epidemiologischer Situation die Zeitdauer verändern. Auch kann der behandelnde Tierarzt/die behandelnde Tierärztin im Einzelfall die Quarantänezeit verlängern. Ggf. sind tiergesundheitsrechtliche Vorgaben zu beachten.
- (4) Tierärztliche Untersuchungen müssen regelmäßig bzw. bei Bedarf erfolgen. Notwendige tierärztliche Behandlungen sind durchzuführen. Das Erfordernis der Behandlung gegen Endo- und Ektoparasiten ist in regelmäßigen Abständen zu prüfen und gemäß den einschlägigen tierarzneimittelrechtlichen Vorgaben durch einen Tierarzt/die Tierärztin oder gemäß dessen/deren Verschreibung durchzuführen.
- (5) Im Verlaufe der Quarantäne sollte eine Parasitenkontrolle sowie eine prophylaktische Behandlung gegen Parasiten stattfinden.
- (6) Ggf. sind im Laufe der Quarantäne weitere seuchenhygienische Voruntersuchungen durchzuführen, beispielsweise FIV, FeIV oder Giardien. Diese sind dem jeweiligen Tiergesundheitsstatus der Einrichtung sowie der individuellen Situation bezogen auf das Einzeltier (Herkunft, Impfstatus, etc.) anzupassen.
- (7) Tiere, die keinen Impfschutz haben oder bei denen der Impfstatus unbekannt ist, sollten so bald als möglich, spätestens vor Umsetzung aus der Quarantäne, geimpft werden. Unerlässlich sind in der Regel Impfungen zur Vorbeugung von Infektionskrankheiten in Abhängigkeit von der aktuellen örtlichen Tierseuchensituation (zum Beispiel bei Hunden Grundimmunisierung gegen Staupe, HCC – ansteckende Hepatitis-, Parvovirose und Leptospirose; bei Katzen Grundimmunisierung gegen Katzenseuche und Katzenschnupfen). Dazu gehört auch in jedem Falle eine Impfung gegen Tollwut. Als Grundlage können die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission Veterinärmedizin (StIKo Vet) herangezogen werden, ggf. in Abstimmung mit dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittel-

überwachungsamt. Hier findet sich auch ein Abschnitt zum Management in Tierheimen.²

- (8) Etwaige tiergesundheitsrechtliche Vorgaben oder etwaige zusätzliche Vorgaben des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes bleiben hiervon unberührt.

VI Hygienemaßnahmen

- (1) Die Zwinger bzw. Boxen, Käfige, Ausläufe und Katzentoiletten sind täglich zu reinigen und bei Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich bzw. vor Belegung mit neuen Tieren, gründlich zu desinfizieren. Die Reinigung der Futternäpfe und Tränkgefäße hat ebenfalls täglich zu erfolgen.
- Zur Verringerung der Umweltbelastung durch chemische Desinfektionsmittel ist die Dampfreinigung (mit über 140 Grad heißem Dampf) empfehlenswert. Einrichtungsgegenstände, welche keiner gründlichen Reinigung und Desinfektion nach Ausscheiden des Tieres aus der Einrichtung zugeführt werden können, sind zu entsorgen.
- (2) Die Desinfektionsmittel sollten in der aktuellen Liste für DVG-geprüfte (Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft) und als wirksam befundene Desinfektionsmittel für den Einsatz in Tierarztpraxen, Tierkliniken und Tierheimen (Anlage 2) aufgeführt und gegen unbehüllte Viren wirksam sein. Ist kein Desinfektionsmittel mit Anwendungsempfehlung für eine effektive Desinfektion gegen Parvoviren bzw. unbehüllte Viren für den Einsatz in Tierarztpraxen, Tierkliniken und Tierheimen gelistet, ist die DVG-Liste für Tierhaltungen heranzuziehen. Sinnvoll ist ein gelegentlicher Präparatewechsel, um das Entstehen von Resistenzen zu vermeiden.
- (3) Der Leiter/die Leiterin des Tierheimes hat die Durchführung der erforderlichen Hygienemaßnahmen sicherzustellen. Hierzu dient die Erarbeitung einer Rahmen-Hygieneordnung nach dem Muster der Anlage 2, welche Festlegungen zur Quarantäne, Reinigung und Desinfektion, Prophylaxe, Bestandsuntersuchung, Tierkörper- und Abprodukteentsorgung u. a. enthält. Die Hygieneordnung ist mit dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt abzustimmen und von diesem bestätigen zu lassen.

² Ständige Impfkommission Veterinärmedizin (StIKo vet): Leitlinie zur Impfung von Kleintieren, in der jeweils aktuellsten Fassung

VII Dokumentation

(1) Der Leiter/die Leiterin des Tierheimes hat eine tagfertige Dokumentation zu führen.

Diese umfasst:

- eine Dokumentation aus der Zugang, Abgang und Verbleib der Tiere hervorgehen; für das Einzeltier sind Tierart, Rasse, Geschlecht, Alter, Farbe, Züchtung und besondere Kennzeichen aufzuführen, ggf. die Kennzeichnung,
- Aufzeichnungen hinsichtlich abgewiesener Tiere aufgrund von beispielsweise fehlenden Plätzen, nicht ausreichender Ausstattung oder Ähnlichem, sind incl. des Grundes ebenfalls zu dokumentieren
- Aufzeichnungen über die Dauer der Quarantäne,
- Aufzeichnungen über Krankheitsfälle und -verlauf,
- Nachweise über durchgeführte prophylaktische und therapeutische Maßnahmen,
- Untersuchungsergebnisse, insbesondere zu direkten und indirekten Erregernachweisen,
- Aufnahme- und Abgabeverträge, Fundtieranzeigen,
- Aufzeichnungen über vorgenommene Euthanasien, einschließlich vorangegangener verhaltenstherapeutischer Maßnahmen, mit Angabe des Grundes und der Durchführung mit Datum.

(2) Die schriftlichen Unterlagen sollten mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden.

VIII Vermittlung

(1) Ohne Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten dürfen Wirbeltiere an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nicht abgegeben werden. Darüber hinaus sollte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ebenfalls keine Abgabe erfolgen.

(2) Die Vermittlung sollte auf der Grundlage eines Abgabevertrages erfolgen. In diesem sind besondere Eigenschaften des Tieres und die nachprüfbare Zusage der artgemäßen Haltung beim Übernehmenden enthalten. Die Kennzeichnung aller vermittelter Tiere ist anzustreben.

- (3) Behördlich eingewiesene Tiere dürfen nur in Absprache mit der einweisenden Behörde abgegeben werden.
- (4) Hunde und Katzen sollten vor einer Vermittlung gekennzeichnet und registriert werden.
- (5) Bei der Abgabe der Tiere ist der/die neue Tierbesitzerin/Tierbesitzer bezüglich der artgerechten Haltung, Fütterung und Pflege des Tieres zu beraten.

IX Einschläfern von Tieren

- (1) Die Entscheidung zum Einschläfern trifft der behandelnde Tierarzt oder die behandelnde Tierärztin in Absprache mit den Verantwortlichen des Tierheims bzw. das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, für Tiere, welche in dessen Besitz stehen. Bei auffällig gewordenen, sogenannten gefährlichen Hunden, entscheidet die Ordnungsbehörde. Bei dem Naturschutzrecht unterliegenden Tierarten ist das Einverständnis der zuständigen unteren Naturschutzbehörde einzuholen. Bei dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten ist der zuständige Jagdausübungsberechtigte zu kontaktieren.
- (2) Das Einschläfern darf nur durch einen Tierarzt/eine Tierärztin durchgeführt werden.
- (3) Im Falle der Erwägung einer Euthanasie aufgrund beispielsweise nicht zu behobender Verhaltensstörungen, sofern alle verhaltenstherapeutischen Maßnahmen, diese Tiere an ein Leben mit Menschen zu gewöhnen (gilt nicht für Wildtiere oder herrenlose/freilebende Tiere), fehlgeschlagen sind und die Einschaltung weiterer sachkundiger Personen nicht erfolgreich war, sollte in diesen Ausnahmefällen ein Votum über die Einschläferung von einer Kommission eingeholt werden. Die Kommission sollte möglichst aus den verantwortlichen Sachkundigen (z. B. dem Tierheimleiter/der Tierheimleiterin oder Betreuungspersonal), zwei Tierärzten/Tierärztinnen, von denen einer ein Amtstierarzt/eine Amtstierärztin sein sollte und gegebenenfalls weiterer sachverständiger Personen zur Beurteilung von Hunden sowie eines Vertreters/einer Vertreterin eines örtlich ansässigen Tierschutzvereins bestehen.

Literatur und Links

- Sambraus H. H.; Steiger, A.: Das Buch vom Tierschutz, Stuttgart 1997
- Langer, H.; Das Tierheim, 1. Aufl. Emmerdingen, 1985
- Hofmann, N.: Implementierung einer Kosten- und Leistungsrechnung im Tierheim der Stadt Weimar, Jena, 1998
- Deutscher Tierschutzbund e. V.: Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes e. V., Richtlinie für die Führung von Tierheimen der Tierschutzvereine im Deutschen Tierschutzbund e. V., 2010
- Rusch, T.: Haltung von Hunden und Katzen in Tierheimen, Deutsche tierärztliche Wochenschrift, 106, Heft 4, April 1999
- Rusch, T.: Tierärztliche Empfehlungen zu Einrichtung und Betrieb von Tierheimen für Hunde und Katzen, Hannover, Tierärztliche Hochschule, Diss., 1998
- Goldhorn, W.: Das Tierheim - ein Tierschutzproblem? Der praktische Tierarzt, 9, 1987
- Busch, B.: Der Tierheimleitfaden, Management und artgemäße Haltung, Schattauer Verlag, 2010
- Ruschewski, C.; Management und Organisation von Tierheimen mit den Schwerpunkten Hygiene und Haltungsempfehlungen aus der Sicht der Tiermedizin, Inaugural-Dissertation, TiHo Hannover, 2007
- Langer, H.: Das Tierheim, Bau, Einrichtung, Betrieb, Verlage Kesselring Emmendingen, 1985
- Hessischer Arbeitskreis „Tierschutzgerechter Betrieb von Tierheimen“, Teil 1: Hunde, Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle, 9. Jahrgang, I / 2002
- Burfeindt, K.: Tierärztliche Empfehlungen zur Haltung von Ziervögeln in Tierheimen, Hannover, Tierärztliche Hochschule, Diss., 2001
- Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (<https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/BJNR012770972.html>)
- Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4970) geändert

worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (<https://www.gesetze-im-internet.de/tierschhuv/BJNR083800001.html>)

- Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V.: Merkblätter zu einzelnen Tierarten in der jeweils geltenden Fassung einzusehen unter <https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/>
- Tierschutzgutachten und Tierschutzleitlinien des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft einzusehen unter <https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tierschutz/tierschutzgutachten-tierschutzleitlinien.html>
- Desinfektionsmittelliste der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG): <https://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=2151>

Anlagen

1. Spezielle Haltungsverbedingungen
2. Rahmenhygieneplan für Tierheime